

[neu]

Erfreuliche Fortschritte, aber bitte ohne Geheimdiplomatie

Kommentar zu Beiträgen dieses Heftes

Drei Aufsätze dieses Heftes greifen auf, wofür der Begriff „römisch-katholisch/lutherischer Dialog“ längst nicht mehr zureicht und was am besten mit wachsender Übereinstimmung oder sichtbarer Gemeinschaft bezeichnet wird.

Peder Nørgaard-Højen hat ausgehend von der LWB-Studie „Grundkonsens – Grunddifferenz“ die dritte Phase des Dialogs zwischen der römisch-katholischen Kirche und dem Lutherischen Weltbund verfolgt. Diese Phase ist im Studiendokument „Kirche und Rechtfertigung“ zu beachtlichen Übereinstimmungen gelangt. Sein Urteil dazu hat auch deshalb Gewicht, weil er im Unterschied zu manchen anderen seine dankbare Anerkennung und weiterführende Fragen einem Produkt zuwendet, an dessen Erstellung er nicht selbst beteiligt war.

Eckhard Lessing mahnt an, daß in der Weiterarbeit am Studienprozeß „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ neben der Heilsdimension das für Paulus und Luther konstitutive Schöpfer-Wirken im Verständnis der Gerechtigkeit Gottes stärker zum Zug kommen sollte. In der Tat, ein gemeinsames Durchdenken der Schöpferdimension Gottes wird die erzielten Verständigungen vertiefen.

Richard Schlüter wendet sich praktischen Konsequenzen der wachsenden Lehrübereinstimmungen dort zu, wo sich entscheidet, ob in den anstehenden Fragen eigentlich jede Generation von vorne anfangen muß. Sind wir inzwischen nicht soweit gelangt, daß es unsere Pflicht ist, nun das Erreichte zum Ausgangspunkt von gemeinsamer Traditionsbildung und Sozialisation der nachwachsenden Generation, z. B. im Religionsunterricht, werden zu lassen?

Leider sind aber auch gegenläufige Tendenzen zu verzeichnen. Sie kommen – zurückhaltend – in den beiden Texten zum Ausdruck, die in diesem Heft das lutherisch-katholische Bemühen um Gemeinschaft dokumentieren.

Wer sie aufmerksam liest, merkt: es hat Irritationen gegeben. Der Präfekt des Päpstlichen Einheitsrates, einer Kurieneinrichtung, die selbst an dem Projekt „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ von Anfang an maßgeblich beteiligt war, hat der lutherischen Seite gegenüber erklärt (und dies nach Abschluß eines umfangreichen Rezeptionsverfahrens zur Gewinnung des „magnum consensus“ in den Gliedkirchen der VELKD und der AKf), dieser Studienprozeß habe nicht zu den erforderlichen Klärungen geführt. Hier ist dem Kardinal zu widersprechen: er hat dies sehr wohl, und nichts überzeugt davon so deutlich wie der von W. Pannenberg und Th. Schneider herausgegebene Band „Lehrverurteilungen – kirchentrennend? IV (Antworten auf kritische Stellungnahmen)“.

Nur haben sich offenbar während des Verfahrens in Rom die Kriterien geändert, die an den Studienprozeß angelegt werden; und der Lutherische Weltbund ließ sich seinerseits während der III. Phase seines Dialogs mit der römisch-katholischen Kirche und angesichts der Ergebnisse im erwähnten Dokument „Kirche und Rechtfertigung“ gewinnen, für sich allein mit Rom zu einer Vereinbarung über die Rechtfertigung zu kommen und das anspruchsvollere LV-Projekt auf die Plätze zu verweisen.

Daran ist nicht so sehr ärgerlich, daß die römisch-katholische Kirche dabei Interessen vertritt, die den Spannungen abhelfen wollen, unter denen sie zur Zeit leidet. Nur hätte das wesentlich früher angemeldet werden müssen. Ärgerlich, freilich auch aufschlußreich ist, wie wenig der Lutherische Weltbund, wenn es um das Kernanliegen der Reformation geht, sich der multilateralen Ökumene, vor allem der Gemeinschaft mit den anderen reformatorischen Kirchen verpflichtet weiß. Konfessionsbestimmter Bilateralismus ist offenbar – übrigens nicht nur hier – mehr und mehr Trumpf und ein gewisses Quantum Ehrgeiz kommt dazu.

Dabei sei ausdrücklich anerkannt, daß die VELKD sich an diesem Spiel nicht beteiligt, im Gegenteil in Genf mit Nachdruck für die in Leuenberg erreichte Kirchengemeinschaft eintritt und energisch deren Berücksichtigung bei allen Schritten eingefordert hat, die der LWB zu Rechtfertigung und Ekklesiologie unternimmt. Übrigens sollte an diesem Punkt auch mit den Methodisten und den anderen evangelischen Freikirchen gesprochen werden, ehe es zu der beabsichtigten Erklärung kommt.

Dabei enthalten sowohl „Kirche und Rechtfertigung“ wie der Entwurf zu dieser bilateralen „Erklärung zur Rechtfertigung“ durchaus bedeutende Impulse auch für die multilaterale Ökumene; und noch weniger hat jener Entwurf es nötig, vor dem Volke Gottes versteckt zu werden. Die Ökumenische Centrale hat in Rom und Genf angefragt, ob sie ihn in geeigneter Form veröffentlichen könne. Es wurde ihr verwehrt. Daß er auch sonst nicht in zitierbarer Form vorliegt, behindert nun freilich die ökumenische Teilhabe an der wachsenden Übereinstimmung entscheidend und verweist sie auf einem zentralen Gebiet von vornherein in den Bereich der Spezialisten.

Weil bei dieser Quellenlage eine breitere Diskussion nicht geführt werden kann, sei zur Begleitung dieses Hefts wenigstens der Eindruck formuliert, der sich dem Unterzeichner positiv und negativ zu jenem Entwurf gebildet hat. Er setzt voraus, daß seit Januar 1995 an ihm weitergearbeitet wurde und freut sich, wenn das, was er negativ anmerken muß, inzwischen schon berücksichtigt ist. Leider war aber auch dazu keine Auskunft zu bekommen.

Positiv ist in seiner Sicht festzuhalten, daß die Erklärung nicht mehr von den Abgrenzungen der Reformationszeit ausgeht, sondern affirmativ in heutiger Sprache redet und sich Neuformulierungen der Rechtfertigungslehre zutraut. Das ist ein wichtiger Schritt vorwärts. Er war freilich schon im Rechtfertigungsteil des LV-Studienprozesses intendiert.

Positiv ist sodann, daß die wachsende Übereinstimmung zur Rechtfertigung durch die Einbeziehung des LWB nun auch auf reformatorischer Seite die weltweite Dimension erreicht hat. Doch auch hier ist zu sagen: Etwas mehr Heranführung an den Hintergrund, wie er in LV vermittelt wird, wäre manchen außereuropäischen Mitgliedskirchen des LWB sicher zugute gekommen. Hat man sie nicht etwas zu voreilig aus einer wichtigen Traditionskette entlassen?

Eindeutig negativ ist, daß der Entwurf fast ausschließlich lediglich von „Katholiken“ und „Lutheranern“ redet. Der Grund ist offensichtlich: die offizielle römisch-katholische Ekklesiologie möchte den durch die Reformation hindurchgegangenen Kirchen den Status von Kirche noch immer nicht zuerkennen. Wie steht es aber mit der Bekenntnistreue des LWB, wenn er die entscheidende Eingangsfeststellung des Augsburger Bekenntnisses Art. 1 „Ecclesiae magno consensu apud nos docent ...“ preisgibt? Welches Gewicht hat die beabsichtigte Erklärung dann ekklesiologisch

überhaupt noch? Und: die Erklärung vermeidet den eindeutigen Bezug auf die kirchenrechtlich allein entscheidenden Canones von Trient. Nun hat es sicher keinen Sinn zu fordern, daß diese Canones einzeln aufgerufen werden und eine römisch-katholische Erklärung erwartet wird, durch die sie außer Kraft gesetzt werden. Es muß aber nicht nur für Spezialisten, sondern für das ganze Volk Gottes erkennbar und nachvollziehbar werden, daß die römisch-katholische Kirche diejenigen Instrumente nicht mehr gegen die reformatorischen Kirchen anwendet, durch die sie einst festgelegt hat, daß es mit diesen Kirchen keine Gemeinschaft geben kann.

Sollten die durch die Reformation bestimmten Kirchen in der Endfassung der Erklärung nicht als „Kirche“ bezeichnet und die kirchenrechtliche Distanz gegenüber Grundformeln der Reformation nicht deutlich erkennbar beseitigt werden, dann müßte es wohl bei dem Urteil bleiben: der LWB ist uns – aus welchem Grunde immer – die Erledigung seiner Hausaufgaben schuldig geblieben.

Hans Vorster

Einig in der Rechtfertigungslehre

Reflexionen zum Ergebnis der dritten Phase des katholisch-lutherischen Dialogs

VON PEDER NØRGAARD-HØJEN

Überraschenderweise meinte man bereits am Ende der ersten Phase des Dialogs zwischen dem Vatikan und dem Lutherischen Weltbund, in der Interpretation der Rechtfertigung einen weitreichenden Konsens feststellen zu können.¹ Die Katholiken mochten das Heil an keine menschlichen Bedingungen geknüpft sehen, und umgekehrt waren die Lutheraner bereit, das Rechtfertigungsgeschehen nicht lediglich forensisch-imputativ, sondern auch effektiv zu deuten. Freilich blieben in Malta die Frage nach dem theologischen Stellenwert der Rechtfertigungslehre offen und so ihre metadogmatisch-kriteriologischen und kriteriologisch-applikativen Dimensionen unerörtert.²

Der springende Punkt blieben also das reformatorische Materialprinzip und seine Konsequenzen für Lehre und Leben der Kirche. Die Differenzen in diesem Bereich ließen sich durch in den Folgejahren erreichte, immer spektakulärer werdende Übereinstimmungen in traditionell hochkontroversen Fragen nicht überbrücken.³ Man könnte im Gegenteil fast zu dem Urteil versucht sein, daß die Applikation der Rechtfertigungslehre als hermeneutisches Prinzip desto stärker hervorgehoben zu werden schien, je tiefer und